

Gemeinsame Stellungnahme der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zu Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) begrüßen die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit, zur Beschleunigung des Netzausbaus Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden zu leisten.

Diese Kosten sollen als erstattungsfähige Kosten in den Netznutzungsentgelten angesetzt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Um mehr Rechtssicherheit zu schaffen schlagen die vier deutschen ÜNB folgende Optimierungen dieser gesetzlichen Regelung vor:

Zusammenfassung:

1. Die im Gesetzestext vorgesehene Kann-Regelung birgt straf- und steuerrechtliche Risiken und Unklarheit beim ÜNB und den Empfängern. Vor allem für die ÜNB ist das Risiko der Nichtanerkennung der Ausgleichszahlungen als Betriebsausgaben erheblich und könnte zur Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme dieser Regelung führen. Daher empfehlen die deutschen ÜNB die Leistung von Ausgleichszahlungen verpflichtend festzuschreiben.
2. Die vom Gesetzgeber zugesicherte Anerkennung dieser Zahlungen als aufwandsgleiche Kosten führt in der jetzigen Umsetzungsform zu einem hohen bürokratischen Aufwand. Aus diesem Grund schlagen die ÜNB zwei Möglichkeiten vor, die regulatorische Behandlung dieser Kosten einfacher auszugestalten: über die verursachungsgerechte Aktivierung gemäß Handelsrecht und Abschreibung über die Nutzungsdauer oder als aufwandsgleiche Kostenposition.
3. Eine Abstufung der Höhe der Ausgleichszahlungen je nach Beeinträchtigung könnte in der Praxis schwer vermittelbar sein, da es sich immer um „eine neue Leitung“ handelt. Es besteht das Risiko, dass sich einzelne Städte oder Gemeinden benachteiligt fühlen. Zur Verbesserung der Akzeptanz-fördernden Wirkung empfehlen wir eine Gleichbehandlung der betroffenen Städte oder Gemeinden, indem eine verbindliche Ausgleichszahlung von 40.000 Euro pro Kilometer Freileitung vorgenommen werden muss.
4. Ausgleichszahlungen sind bisher nur im Rahmen von Planfeststellungsverfahren möglich. Damit sind Ausgleichsmaßnahmen bei Leitungsprojekten, die im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens (z.B., weil keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu genehmigen sind, nicht möglich. Um dem akzeptanzfördernden Gedanken dieser Regelung gerecht zu werden regen die ÜNB an, auch Plangenehmigungsverfahren mit zu berücksichtigen.

Im Einzelnen:

1. Beseitigung straf- und steuerrechtlicher Risiken

a. Klarstellung

Der Gesetzgeber hat die Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden als freiwillige Leistungen ausgestaltet. In der Praxis der Anwendung der Regelung entstehen jedoch Unklarheiten sowie Risiken für die auszahlenden ÜNB und für die empfangenden Städte oder Gemeinden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Delikte der Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung gemäß §§ 331, 333 StGB sowie der Untreue nach § 266 StGB. Hintergrund ist, dass es bislang keine gesetzlich angeordnete Rechtspflicht zur Anwendung der Regelung gibt und die Zahlung ohne Gegenleistung der Gemeinde erfolgt (und erfolgen muss). Aufgrund der fehlenden Gegenleistung besteht auch ein steuerrechtliches Risiko der Nichtanerkennung dieser Ausgaben als Betriebsausgaben und damit eventueller Steuernachteile.

50Hertz hatte mit Blick auf diese Problematik in der praktischen Umsetzung eine Muster-Ausgleichsvereinbarung aufgesetzt und darin einen Wirksamkeitsvorbehalt aufgenommen, der diese Risiken minimieren sollte. Diesem Vorschlag zufolge bedürfen die abzuschließenden Vereinbarungen der Zustimmung der Gemeindevertretung sowie der Genehmigung bzw. Bescheinigung der rechtlichen Unbedenklichkeit durch die nach Landesrecht zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Dazu aber sehen sich die Innenministerien verschiedener Bundesländer nicht in der Lage, so dass die strafrechtlichen und steuerrechtlichen Risiken momentan bei auszahlenden Übertragungsnetzbetreibern verbleiben.

b. Vorschlag

Im Sinne einer höheren Rechtssicherheit für alle Beteiligten empfehlen wir in jedem Falle die Ergänzung des § 5 Abs. 4 StromNEV um die Festlegung, dass die ÜNB ihre Musterausgleichsvereinbarung der BNetzA vorab vorzulegen haben.

Einfügen eines neuen § 5 Abs. 4 Satz 3: „Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen legen der Bundesnetzagentur den Entwurf der Vereinbarungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 zur Genehmigung vor

Die strafrechtlichen und steuerrechtlichen Risiken würden allerdings nur mit der Einführung einer Pflicht zur Leistung von Ausgleichszahlungen ganz entfallen. Damit würden auch die mit Blick auf den „Genehmigungsvorbehalt“ mit den Ländern bestehenden Konflikte aufgelöst. Dafür müsste eine entsprechende Ergänzung in EnWG, NABEG und EnLAG aufgenommen werden:

- **Neuer § 43i EnWG Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden:**
„Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, auf Grundlage einer Vereinbarung mit Städten oder Gemeinden oder Interessenverbänden der

Städte und Gemeinden Zahlungen an Städte oder Gemeinden, auf deren Gebiet eine Freileitung auf neuer Trasse errichtet wird, zu entrichten (Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden).

Ausgleichszahlungen nach Satz 1 finden nur für die Fälle des § 43 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bei tatsächlicher Inbetriebnahme der Leitung und nur in folgender Höhe einmalig statt:

- 1. Höchstspannungsfreileitungen ab 380 Kilovolt 40 000 Euro pro Kilometer;***
- 2. Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen ab 300 Kilovolt 40 000 Euro pro Kilometer.“***

- **Neuer § 28a NABEG Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden:**
„Die Regelung des § 43i EnWG gilt entsprechend für Leitungen im Sinne des § 18 Abs. 1 NABEG.“

- **Neuer § 1 Abs. 6 EnLAG Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden:**
„Die Regelung des § 43i EnWG gilt entsprechend für in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 EnLAG aufgenommene Vorhaben.“

2. Regulatorische Behandlung

a. Klarstellung

Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden stellen gem. §§ 11 Abs. 2 Nr. 8b ARegV i.V.m. 5 Abs. 4 StromNEV regulatorisch aufwandsgleiche und als solche dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbK) dar, welche mit einem Zweijahresverzug in selbiger Höhe über die Erlösbergrenze gewälzt werden können.

Gemäß Handelsrecht sind Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden als Anschaffungsnebenkosten in der Regel *verursachungsgerecht* bei einzelnen Investitionen *zu aktivieren*. Bilanziell werden Ausgleichszahlungen entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Investitionsmaßnahmen abgeschrieben. Dies steht im Spannungsfeld zur oben genannten regulatorischen Behandlung als aufwandgleiche Kostenposition und führt aufgrund der unterschiedlichen Behandlung im Handelsrecht im Vergleich zur Netzentgelt-Kalkulation zu einer hohen Komplexität und zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand bei der Anerkennung als dnbK.

Daher schlagen die ÜNB vor, in der StromNEV beide Möglichkeiten der regulatorischen Behandlung festzuschreiben, nämlich dass der Netzbetreiber solche Auszahlungen verursachungsgerecht gem. Handelsrecht aktiviert und über die Nutzungsdauer abschreibt oder aber als aufwandsgleiche Kostenposition behandelt. Für eine solche Änderung spricht, dass eine Aktivierung der Ausgleichszahlungen die Netzentgelte nur moderat erhöht, weil diese über die der jeweiligen Investitionsmaßnahme zugrunde liegenden Nutzungsdauer verteilt werden. Die Behandlung von Ausgleichszahlungen als aufwandsgleiche Kostenposition wür-

de hingegen zu einer sprunghaften Mehrbelastung des Netzkunden führen, da die Netzentgelte nach zwei Jahren in gleicher Höhe ansteigen.

b. Vorschlag

Aufgrund der bestehenden Unstimmigkeit zur Behandlung von Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden gem. § 5 Abs. 4 StromNEV zwischen Handelsrecht und ARegV schlagen wir vor, § 5 Abs. 4 StromNEV als eigenständigen § 5a in die StromNEV aufzunehmen und folgendermaßen zu ergänzen:

§ 5a StromNEV: Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden

„¹Soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf Grundlage einer Vereinbarung mit Städten oder Gemeinden oder Interessenverbänden der Städte und Gemeinden Zahlungen an Städte oder Gemeinden, auf deren Gebiet eine Freileitung auf neuer Trasse errichtet wird, entrichtet, sind die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach Maßgabe des Satzes 3 als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten nach § 4 zu berücksichtigen.

²**Bei einer handelsrechtlichen Aktivierung der Zahlungen an Städte oder Gemeinden erfolgt die Bestimmung der zu berücksichtigenden Kosten nach den Maßgaben der §§ 6 bis 8 der Stromnetzentgeltverordnung.**

³Eine Berücksichtigung nach Satz 1 **und 2** findet nur für die Fälle des § 43 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bei tatsächlicher Inbetriebnahme der Leitung und nur in folgender Höhe einmalig statt:

1. Höchstspannungsfreileitungen ab 380 Kilovolt 40 000 Euro pro Kilometer;
2. Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen ab 300 Kilovolt 40 000 Euro pro Kilometer.“

⁴§ 5a gilt entsprechend für Leitungen im Sinne des § 18 Abs. 2 NABEG sowie für in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 EnLAG aufgenommene Vorhaben.

Folgeänderung des § 11 Abs. 2 Nr. 8b ARegV

„Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten Kosten oder Erlöse aus (8b) Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von **§ 5a** der Stromnetzentgeltverordnung, soweit sie nicht Gegenstand einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV sind,“

3. Abstufung der Ausgleichszahlungen entsprechend der Beeinträchtigung

Der Gesetzgeber hat bezüglich der Höhe der Ausgleichszahlungen festgesetzt, dass diese einen Wert von bis zu 40.000 Euro pro Kilometer Freileitung umfassen sollen. Damit werden in der konkreten Anwendung Fragen der Staffelung der Zahlung aufgeworfen. Unter anderem muss die Abstufung der Zahlungen an Kriterien geknüpft werden, die für alle Beteiligten nachvollziehbar sind. Dies ist in der Praxis schwer vermittelbar. Es besteht das Risiko, dass sich einzelne Städte oder Gemeinden benachteiligt fühlen. Um die in der Gesetzesbegründung hervorgehobene Akzeptanz-erhöhenden Wirkung der Ausgleichszahlungen zu verbessern empfehlen die deutschen ÜNB daher, die Regelung so auszugestalten, dass eine verbindliche Ausgleichszahlung von 40.000 Euro pro Kilometer Freileitung erfolgen muss.

Hierzu wird auf den Vorschlag gemäß Ziffer 1b dieses Positionspapiers verwiesen.

4. Kostenmäßige Anerkennung auch bei Plangenehmigungen

a. Klarstellung

Die StromNEV stellt in § 5 Abs. 4 über den Verweis auf Fälle des § 43 Nr. 1 EnWG nur auf Genehmigungsverfahren ab, die denen von Planfeststellungsverfahren entsprechen. Es ist nicht einsichtig, warum nicht auch neue Höchstspannungsleitungen, die im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens (z.B., weil keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu genehmigen sind, unter den Anwendungsbereich des § 5 Abs. 4 StromNEV fallen und die Kosten für die Ausgleichszahlungen nicht anerkennungsfähig sein sollen. Die Zahlung soll dazu dienen, die Akzeptanz für einen notwendigen Netzausbau zu fördern. Weder den Gemeindebürgern noch der Gemeinde wäre damit gedient, wenn eine Kostenanerkennung vom Verfahrenstyp abhängig wäre. Insbesondere spricht für eine Gleichsetzung in Bezug auf die Ausgleichszahlungen, dass die Plangenehmigung ausweislich § 43b Nr. 3 EnWG die Rechtswirkungen der Planfeststellung hat.

b. Vorschlag

In § 5 Abs. 4 StromNEV sollte klargestellt werden, dass Ausgleichszahlungen auch bei Plangenehmigungen gezahlt werden können.

- **Einfügen eines neuen § 5 Abs. 4 S. 3:
„Satz 2 gilt auch für Plangenehmigungen nach § 43b Nr. 2 EnWG.“**